

Veranstaltungsbedingungen

34. Frühjahrsritt von 19.06.2025 – 21.06.2025

- Veranstalter ist die Vereinigung der Freizeitreiter und Fahrer in Deutschland e.V. - - Landesverband Bayern.
- VFD-Mitglieder im Sinne dieser Ausschreibung sind Einzel- und Familienmitglieder aller Landesverbände und des Bundesverbandes der VFD. Als VFD-Mitglieder im Sinne dieser Ausschreibung zählen nicht Mitglieder von Vereinen, bei denen lediglich der Verein als solches Mitglied im VFD ist. Auf Verlangen des Veranstalters ist die Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises nachzuweisen.
- Mitglieder ausländischer Partner-Verbände des VFD werden wie VFD-Mitglieder behandelt.
- Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Reiter/Fahrer und Pferdebesitzer tragen die volle Verantwortung für die Gesunderhaltung ihrer Pferde.
- Die Reiter/Fahrer und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt nach §§ 833 und 834 BGB.
- Für jedes teilnehmende Pferd muss für die Dauer der Veranstaltung eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Reiter bzw. Fahrer/Besitzer Tierhüter im Sinne des § 834 BGB. Für ordnungsgemäße Einzäunung (Paddock mit mind. zwei Litzen und Strom) ist zu sorgen.
- Zugelassen sind alle anbindesicheren Equiden, deren Gesundheit, Alter, Kondition und Ausbildungsstand (mind. verkehrs- und geländesicher) den Anforderungen entspricht. Alle teilnehmenden Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Insbesondere sollte für jedes Tier zumindest ein, einmal in Deutschland durchgeführter Schnelltest auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) – Cogginstest nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Teilnehmers ein Tierarzt zu Rate gezogen werden. Für jedes Pferd muss der dazugehörige Equidenpaß mitgeführt werden.
- Die Ausrüstung von Reiter/Fahrer und Pferd kann beliebig gewählt werden, muss aber zweckentsprechend und verkehrssicher sein. Atembeengende Zäumung ist nicht erlaubt.
- Minderjährige Teilnehmern benötigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder -beauftragten teilnehmen der auch die Aufsichtspflicht hat. Das Tragen einer Sicherheitskappe nach Norm ist für Minderjährige Pflicht. Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige
- Gespannfahrer müssen einen geeigneten Beifahrer haben.
- Jedem Teilnehmer wird der Abschluss einer Unfallversicherung empfohlen.
- Die Ausschreibung beinhaltet keine ausgewiesenen Wege und keine Streckenbindung. Die Routenwahl liegt in der Verantwortung des einzelnen Reiters und Fahrers. Die benutzten Strecken sind nicht Bestandteil der Rittorganisation. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Reiten und Fahren im Straßenverkehr und im Gelände wird hingewiesen.
- Den Anweisungen der bestellten Helfer ist Folge zu leisten.
- Der Veranstalter und seine Helfer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die Nenngebühr wird entsprechend der individuellen Startstation, als auch bei tageweiser Teilnahme, anteilig berechnet. Die Nenngebühr wird in voller Höhe, d.h. incl. der drei Teilmahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen erhoben.
- Wir weisen darauf hin, dass eventuell über den Wanderritt in der Presse und im Internet berichtet wird. Es ist also mit Bild- und Tonaufnahmen zu rechnen, insbesondere an den Mittags- und Abendstationen.
- Mit der Entrichtung der Nenngebühr werden die Veranstaltungsbedingungen in der zum Beginn der Veranstaltung geltenden Fassung anerkannt.
- Der Veranstalter kann in begründeten Fällen die Teilnahme am Wanderritt verweigern bzw. Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person durch ihr Verhalten der VFD in den letzten fünf Jahren Schaden zugefügt hat oder die Teilnahme eine wesentliche Störung der Veranstaltung wahrscheinlich erscheinen lässt bzw. wenn ein Teilnehmer gegen die Veranstaltungsbedingungen, das Tierschutzgesetz sowie andere gesetzliche Vorschriften verstößt oder trotz Abmahnung die Veranstaltung weiter stört. Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.
- Der Veranstalter behält sich Änderungen vor.